

Landesverband Brandenburg  
im Deutschen Bibliotheksverband e.V.

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband ist Landesverband im Sinne § 4 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverband (Abkürzung DBV).

Der Verband führt den Namen "Landesverband Brandenburg im Deutschen Bibliotheksverband e.V." (im Folgenden LV)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Der Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der LV hat den Zweck, die Belange von Kunst und Kultur als auch der Volks- und Berufsbildung im Land Brandenburg zu fördern. Das wird erreicht durch die aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens. Der LV vertritt die gemeinsamen Angelegenheiten der Bibliotheken und berät die Stellen und Körperschaften gutachterlich, deren Arbeitsbereich das Bibliothekswesen betrifft oder berührt. Er hat die Aufgabe, die Kooperation der betreffenden Einrichtungen zu verbessern und gemeinsame Sachfragen zu behandeln.

Darüber hinaus pflegt der Verband die fachliche Zusammenarbeit der Bibliotheken im Lande. Bei seiner Tätigkeit arbeitet der LV eng mit dem DBV, den bibliothekarischen Berufsverbänden und anderen Organisationen zusammen.

Insbesondere

- informiert der LV die Öffentlichkeit über wichtige Ereignisse im regionalen Bibliotheks- und Informationswesen mit dem Ziel, das Verständnis für seine Bedeutung und Erfordernisse zu vertiefen
- setzt sich der LV bei den zuständigen Gremien und Behörden für die notwendigen rechtlichen Regelungen ein
- wirbt der LV für das Buch und das Lesen als eine unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft, Bildung und Information
- unterstützt der LV den Einsatz von zeitgemäßen Informationstechniken und Organisationsformen
- fördert der LV die spartenübergreifende Kooperation von Bibliotheken und anderen Informationseinrichtungen

Seine Ziele erreicht der LV vor allem durch

- intensive Öffentlichkeitsarbeit
- werbewirksame Präsentation und Aktionen
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Tagungen
- Untersuchungen, Gutachten und Publikationen.

2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Landesverbandes sind alle im Land Brandenburg ansässigen Einrichtungen durch ihre Mitgliedschaft im DBV.
2. Darüber hinaus können Gebietskörperschaften, Firmen, wissenschaftliche und kulturelle Körperschaften sowie Bildungseinrichtungen, denen Bibliotheken mit nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Personal unterstellt sind, ordentliche Mitglieder des Landesverbandes werden.
3. Unterstützende Mitglieder können juristische und natürliche Personen des Landes Brandenburg werden, denen Ziele und Zweckbestimmung des Landesverbandes förderungswürdig erscheinen.
4. Der Beitritt nach § 3 Abs. 2 und 3 wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.

### **§ 5 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgemeinschaften

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand vier Wochen vor dem Termin.

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet über alle, den Verband betreffenden Fragen von grundlegender Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand
  - b) genehmigt den Rechnungsabschluss
  - c) genehmigt den Haushaltsvorschlag
  - d) bestellt den Rechnungsprüfer
  - e) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung
  - f) entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes
  - g) entscheidet über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Landesverband
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Als Ausnahme dazu bedürfen Satzungsänderungen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt.

### **§ 8 Stimmrecht**

1. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2 haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
2. Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechtes eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person

ist nicht zulässig. Unterstützende Mitglieder nach § 3 Abs. 3 haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende muss dem bibliothekarischen Berufsstand angehören. Das Amt soll möglichst zwischen den Gruppen der öffentlichen und der Wissenschaftlichen Bibliotheken alternieren. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern kommen mindestens zwei aus der Gruppe der öffentlichen und mindestens zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken.

Die/der Stellvertreter/in wird ebenfalls alternierend aus der Gruppe der öffentlichen bzw. Wissenschaftlichen Bibliotheken gestellt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl, das Wahlverfahren wird durch eine gesonderte Ordnung geregelt.

3. Die Dauer der Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. In der Regel beginnt sie jeweils am 1.12. und endet am 30.11. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig. Wird ein Vorstandssitz während der laufenden Amtszeit vakant so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und benennt einen Sekretär sowie einen Schatzmeister

2. Der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

3. Der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen die Vorstandsberatungen ein und leiten diese.

4. Der Vorstand kann über alle Angelegenheiten des Landesverbandes entscheiden, für die nicht die ausschließliche Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2 festgelegt oder durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

5. Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 11 Arbeitsgemeinschaften und Fachkommissionen**

1. Die Arbeitsgemeinschaften beraten innovative Bibliotheksvorhaben und fachliche Probleme ihres Arbeitsbereiches. Die Arbeitsergebnisse werden dem Vorstand zur Stellungnahme zugeleitet. Veröffentlichungen erfolgen durch den Landesverband.

2. Zur Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand zeitweilige Fachausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der den Ausschuss nach Bedarf zusammenruft und die Sitzungen des Ausschusses leitet. Über die Tätigkeit des Ausschusses ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen an den Deutschen Bibliotheksverband e.V. zu überführen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Bibliothekswesens und der Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt durch Entscheidung der Mitgliederversammlung des Landesverbandes am

26.11.2015 in Kraft.